

Aus dem Asylmagazin 1–2/2026, S. 3–4

Laura Hilb und Michael Kalkmann

Aktuelle rechtliche Entwicklungen: Neuerungen zum Jahreswechsel 2025/2026

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Januar 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Neuerungen zum Jahreswechsel 2025/2026

Von *Laura Hilb und Michael Kalkmann, Asylmagazin*

Zum Jahreswechsel wurden verschiedene gesetzliche Regelungen im Flüchtlings- und Migrationsbereich geändert. Einige dieser Änderungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

Auslaufen des Chancen-Aufenthaltsrechts

Das Ende 2022 eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht sah für geduldete Personen die Möglichkeit vor, eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate »auf Probe« zu erhalten, um während dieses Zeitraums die noch fehlenden Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a und § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung wegen guter Integration) zu erfüllen.

Zum 31.12.2025 ist diese in § 104c AufenthG geregelte Aufenthaltserlaubnis nun ausgelaufen und durch eine Übergangsregelung, die ebenfalls in § 104c AufenthG zu finden ist, ersetzt worden. Danach soll eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) fortgelten. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kann anschließend aber nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG verlängert werden. Außerdem wird klargestellt, dass nur ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG die Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 4 AufenthG entfaltet (also der Aufenthalt weiterhin als erlaubt gilt, während die Ausländerbehörde den Antrag auf die Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis prüft).

Inhaber*innen des Chancen-Aufenthaltsrechts können bis zum 30.6.2027 Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a oder § 25b AufenthG stellen. Die Gesetzgebung hat bereits mit den erlassenen Änderungen zur Übergangsregelung des Chancen-Aufenthaltsrechts geregelt, dass zum 1.7.2027 die Folgeänderungen in § 25a und § 25b AufenthG aufgehoben werden. Insbesondere in den Absätzen 5 und 6 von § 25a AufenthG und den Absätzen 7 und 8 des § 25b AufenthG sind Besonderheiten für Personen mit Chancen-Aufenthaltsrecht geregelt, die dann entfallen werden.

Ungeklärt ist bisher, was mit Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG passiert, die zwar bis zum 30.12.2025 gestellt wurden, aber bisher noch nicht beschieden sind. Hintergrund ist, dass einige Behörden die Ansicht vertreten, dass nach Außerkräfttreten der Vorschrift des § 104c AufenthG auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG mehr erteilt

werden kann. Andererseits kann es nicht zulasten der Betroffenen gehen, wenn sie die gesetzlich zulässige Frist zur Einreichung der Anträge ausgereizt haben und die Behörde noch nicht darüber entschieden hat. Danach hätte es die Behörde in der Hand, den Betroffenen die Aufenthaltserlaubnis zu verweigern, obwohl sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Aus einem Schreiben des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums vom 23.12.2025¹ geht hervor, dass Anträge auf § 104c AufenthG, die bis zum 30.12.2025 gestellt wurden und bei denen die Voraussetzungen bei Erteilung weiterhin vorliegen, zu bescheiden sind. Die Aufenthaltserlaubnis soll dann rückwirkend ab dem 30.12.2025 für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden. Die Ausländerbehörden werden in dem Schreiben gebeten, die Anträge bis zum 30.1.2026 zu bescheiden.

Abschaffung der Pflichtvertretung in Abschiebungshaftsachen

Mit dem »Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam« (BGBl. 2025 I Nr. 364 vom 23.12.2025), das seit dem 24.12.2025 gilt, wurde u. a. die Beiordnung von Pflichtanwält*innen in Abschiebungshaftverfahren abgeschafft. Diese Regelung war erst 2024 nach jahrelangen Forderungen aus der Anwaltschaft und Zivilgesellschaft, die hierin ein zentrales Element rechtstaatlicher Verfahren sahen, eingeführt worden. Die Abschaffung der verpflichtenden Beiordnung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft. Für vor dem 31. Mai 2026 bestellte anwaltliche Vertretungen findet das AufenthG in der bis dahin gültigen Fassung Anwendung (§ 104 Abs. 20 AufenthG).

Festlegung »sicherer Herkunftstaaten« durch Rechtsverordnung der Bundesregierung

Ebenfalls in dem o. g. Gesetzespaket ist geregelt, dass die Bundesregierung ab dem 1.2.2026 durch eine Rechtsverordnung »sichere Herkunftstaaten« festlegen kann. Das sieht der neu eingeführte § 29b AsylG vor. Dadurch wird eine neue Klasse »sicherer Herkunftstaaten« geschaffen, welche die Bezeichnung »Sichere Herkunftstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU« tragen. Gemeint ist die sogenannte Asylverfahrensrichtlinie der EU. Die bisherige Regelung zu sicheren Herkunftstaaten, die sich auf das Grundgesetz stützt (Art. 16a GG) und in § 29a AsylG zu finden ist, bleibt parallel erhalten. Während für die Auf-

¹ Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz: Chancen-Aufenthaltsrecht – Umgang mit bis zum 30.12.2025 gestellten Anträgen nach § 104c Aufenthaltsgesetz, 23.12.2025, abrufbar bei fluechtlingsrat-rlp.de.

nahme von Staaten in die Liste des § 29a AsylG allerdings eine gesetzliche Regelung mit Zustimmung des Bundesrats notwendig ist, können nach § 29b AsylG »sichere Herkunftsstaaten« nun allein durch die Regierung definiert werden. Voraussetzung ist, dass sich anhand der in den Herkunftsstaaten geltenden Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine Verfolgung sowie keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu befürchten sind. Ebenso darf in dem Staat keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bestehen.

Nicht betroffen von der Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« sind Personen, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung einen Asylantrag gestellt haben oder die sich bis zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.

Die Verwaltungsgerichte können Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einholen, wenn sie die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach § 29b AsylG, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig erachten. Dies sieht ein neu eingefügter Absatz 5 in § 77 AsylG vor.

Verordnung zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Mittlerweile ist auch die zu § 29b AsylG gehörende Rechtsverordnung zur Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz erschienen (BGBl. 2026 I Nr. 19 vom 26.1.2026). Die dort als sicher festgelegten Herkunftsstaaten sind identisch mit der Liste der in Anlage II zu § 29a AsylG genannten sicheren Herkunftsstaaten. Sie tritt am 2.2.2026 in Kraft.

Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht

Bereits mit Inkrafttreten der Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht zum 30.10.2025 wurde die Möglichkeit der Einbürgerung nach drei Jahren wieder gestrichen (Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie weiterer Vorschriften, BGBl. 2025 I Nr. 256 vom 29.10.2025; siehe auch Meldung auf asyl.net vom 10.11.2025). Nunmehr finden sich in dem o. g. Gesetzespaket weitere Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts:

Erstmals wird in § 35a StAG eine Sperrfrist eingeführt, mit der Täuschungsversuche im Einbürgerungsverfahren bestraft werden sollen. So ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für die Dauer von zehn Jahren ausge-

schlossen, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde im Einbürgerungsverfahren feststellt, dass eine antragstellende Person »arglistig getäuscht, gedroht oder bestochen hat oder unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung gemacht oder benutzt hat.« Entsprechende Verstöße können sowohl im eigenen Verfahren der betroffenen Person festgestellt werden als auch dann, wenn sie begangen wurden, um für eine andere Person eine Einbürgerung zu erwirken. Die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde ist sofort vollziehbar und Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sperrfrist gilt auch in Fällen, in denen die Einbürgerung nach § 35 StAG unanfechtbar zurückgenommen worden ist (Rücknahme der Einbürgerung bei Erwerben durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für den Erlass gewesen sind).

SGB VI-Anpassungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz) vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355 vom 23.12.2025) wurden auch Regelungen im AufenthG geändert. In § 20a AufenthG (Chancenkarte) wird in Absatz 2 durch das Einfügen des Wortes »nur« klargestellt, dass die Chancenkarte ausschließlich für die dort geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten gilt. Diese sind:

1. eine Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens 20 Stunden je Woche und
2. eine Probebeschäftigung für jeweils höchstens zwei Wochen, die jeweils qualifiziert sein, auf eine Ausbildung abzielen oder geeignet sein muss, im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aufgenommen zu werden.

Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung wurde ebenfalls geändert. So sieht § 15a Abs. 2 S. 2 BeschV eine neue Regelung zum Schutz von Saisonbeschäftigten vor: Wird ihnen von Arbeitgebenden eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, muss der Mietzins angemessen sein und er darf nicht automatisch vom Lohn einbehalten werden. Diese Regelung wird ergänzt durch eine Neuerung in § 39 Abs. 4 AufenthG, wonach Arbeitgebende verpflichtet werden, der Bundesagentur für Arbeit im Fall der Saisonbeschäftigung Auskünfte zu Unterkunft, Mietbedingungen und Miethöhe zu erteilen.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.